

Zwei Verfassungen, viele Gemeinsamkeiten und grosse Unterschiede

Historisch 1862 erhielt Liechtenstein eine konstitutionelle Verfassung, 1921 die bis heute mit einigen Anpassungen geltende Landesverfassung. Rechtswissenschaftler Cyrus Beck hat sie auf ihre textlichen sowie inhaltlichen Übereinstimmungen und Differenzen untersucht.

VON HERIBERT BECK

Im Jahr 1921 war die Welt eine völlig andere als 1862. Die grosse Konstante für Liechtenstein war Fürst Johann II., der das Land mehr als 60 Jahre regierte. So erliess er auch die beiden Verfassungen, die dem Liechtensteiner Volk jeweils mehr Rechte einräumten. Selbst wenn diese Rechte 1862 im Vergleich zu heute noch bescheiden ausfielen. «Damals, zur Zeit des Deutschen Bundes, ging alle Macht vom Fürsten aus. Der Landtag schränkte sie lediglich ein», sagte Jurist Cyrus Beck im dritten Teil der Vortragsreihe des Liechtenstein-Instituts und des Historischen Vereins zum 100-Jahr-Jubiläum der Landesverfassung. Er hat beide in langer Forschungsarbeit untersucht und immer wieder verglichen.

Wehrpflicht im Bündnisfall obsolet

In Zahlen ist es schnell ausgedrückt, was sich von 1862 bis 1921 geändert hat - und vor allem, was nicht. 55 Prozent der alten Verfassung sind in der neuen enthalten. 21 Prozent der Formulierungen wurden wörtlich übernommen, 34 Prozent sind weitestgehend ähnlich in die Landesverfassung geschrieben worden. Doch auch wenn manches 1921 sehr ähnlich formuliert worden ist, ergeben sich aus den Umständen der jeweiligen Zeit deutliche Unterschiede. So waren sowohl 1862 als auch 1921 dem Buchstaben nach alle Landesangehörigen vor dem Gesetz gleich. «1862 waren diese Rechte aber nicht justiziabel», sagte Cyrus Beck. Es gab also schlicht keine Ge-



Der Jurist Cyrus Beck referierte im dritten Teil der Vortragsreihe zum 100-Jahr-Jubiläum der Verfassung. (Foto: Paul Trummer)

richtsorganisation, bei der sie hätten eingeklagt werden können. Auch zur Verteidigung des Vaterlands sind die Liechtensteiner bis zum 60. Lebensjahr heute genauso verpflichtet wie 1862.

Doch hinter dieser Formulierung verbergen sich ebenfalls grosse Unterschiede. «Der Deutsche Bund war ein Verteidigungsbündnis. Der Paragraph beinhaltete also eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Abstellung von Militärkontingenten.» Deren letztes wurde 1866 während des Deutschen Krieges an die österreichische Südgrenze entsandt. Der Krieg sowie die Niederlage Österreichs und seiner Verbündeten gegen Preussen besiegelten das Ende des Bundes. Seit 1921 geht es beim Artikel zur Wehrpflicht also ledig-

lich noch um die Verteidigung des eigenen Landes.

Das alte und das neue Selbstverständnis

Einen Bedeutungswandel, allerdings einen wesentlichen, machte von 1862 bis 1921 der Begriff Regierung durch. In der konstitutionellen Verfassung war er noch ganz auf den Fürsten gemünzt, der seine Regierungsgewalt von Wien aus mittels fürstlicher Landesverweser in Vaduz ausübte. Seit 1921 ist in aller Regel die Volksregierung gemeint, wie sie dem Begriff nach heutigem Verständnis entspricht.

«Die Regierung wurde zum wirklichen Staatsorgan», sagte Beck. Dazu gehört die Verordnungskompetenz, die Mitbestimmung in der Aussenpo-

litik, das Gegenzeichnungsrecht in Bezug auf Gesetze und die Verwaltung des Finanzvermögens. Gestärkt wurde 1921 auch der Landtag als Volksvertretung. Das monarchische Prinzip wich dem monarchisch-demokratischen Konsensprinzip der Gleichberechtigung von Fürst und Parlament als Vertretung des Volkes. Das neue Selbstverständnis des Volkes spiegelt sich unter anderem darin wider, dass die Sitzungen seit 1921 vom Landtagspräsidenten einberufen werden. Zuvor konnte der Fürst dies fast nach Belieben regeln. Das alte Selbstverständnis ist durch das fürstliche Verordnungsrecht zur Einberufung des Landtags am Anfang jeden Jahres dennoch erhalten geblieben. Zusammen stehen beide Selbstverständnisse für das neue Miteinander.